

Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG250062-K/U82

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. Anna Sperandio Bernhauser
Gerichtsschreiber MLaw Adrian Florinet

Urteil vom 10. November 2025

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **Diebstahl etc.**

Privatklägerin

B._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. August 2025 (act. 12) ist diesem Urteil angeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw X._____.

Anträge:

I. Der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland: (act. 12)

- Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. Dezember 2018 ausgefallten bedingten Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe
- Anrechnung der erstandenen Haft
- Bestrafung unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten als Gesamtstrafe
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 1'100.-)

II. Des Verteidigers: (act. 31)

1. Es sei der Beschuldigte von den Vorwürfen des Diebstahls sowie des Hausfriedensbruchs freizusprechen unter Abweisung der Zivilforderung und unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. 8.1 % MWST zulasten des Staates.
2. Eventualiter zu Antragsziffer 1 sei der Beschuldigte infolge anklagegemässer Schuldigsprechung zu bestrafen mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten, subeventualiter 6 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Es sei diesfalls vom Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 20. Dezember 2018 ausgefallten bedingten Strafe abzusehen und die Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen unter Entschädigung der amtlichen Verteidigung.
3. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte durch vorzeitigen Strafvollzug im vorliegenden Verfahren 158 Tage erstanden hat, welche ihm an die derzeit zum Vollzug offenen, bereits rechtskräftigen, Strafen, als bereits erstanden anzurechnen sind.

III. Des Beschuldigten: (sinngemäss)

Entscheid gemäss den Anträgen des Verteidigers.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.
2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. Dezember 2018 ausgefallte bedingte Freiheitsstrafe von 6 Monaten wird widerrufen.
3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe bestraft mit einer Freiheitsstrafe von total 11 Monaten, wovon 1 Tag durch Untersuchungshaft erstanden ist.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit wird auf 5 Jahre festgesetzt.
5. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland dem Beschuldigten am 7 Juni 2025 den vorzeitigen Strafvollzug bewilligt hat. Der seither bis und mit heute im vorzeitigen Strafvollzug erstandene Freiheitsentzug von total 157 Tagen wird an frühere unbedingte Freiheitsstrafen wie folgt angerechnet:
 - 58 Tage (bzw. im Falle einer bedingten Entlassung 38 Tage) an die Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. März 2025;
 - 59 Tage (bzw. im Falle einer bedingten Entlassung 39 Tage) an die Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12. April 2025;
 - 40 Tage (bzw. im Falle einer bedingten Entlassung 29 Tage) an die Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. April 2025;
 - 0 Tage (bzw. im Falle einer bedingten Entlassung 51 Tage) an die Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. Mai 2025.

6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerschaft Fr. 200.– als Umtriebsentschädigung zu bezahlen.

7. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren;

Fr. 4'986.10 Entschädigung amtlicher Verteidiger (inkl. MwSt. und Barauslagen);

Fr. 7'886.10 Total.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

8. Die Kosten gemäss Dispositiv Ziffer 7 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

9. Mündliche Eröffnung, und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an:

- den Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (überbracht, gegen Empfangsschein);
- die Privatklägerschaft (als Gerichtsurkunde);
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich (per E-Mail an: intake.bvd@ji.zh.ch);
- die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht);

und nach Eintritt der Rechtskraft an:

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich (gegen Empfangsschein);
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B (gegen Empfangsschein);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein).

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Winterthur, 10. November 2025

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Die Bezirksrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Anna Sperandio Bernhauser

MLaw Adrian Florinet

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.